

vom 23. Juni 2015

Kantonsratsbeschluss über einen Zusatzkredit zum Kantonsbeitrag an das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraa und Zuflüsse, Einwohnergemeinde Engelberg

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001² sowie Artikel 43 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Engelberg wird an die beitragsberechtigten Mehrkosten in der Höhe von insgesamt 5 Millionen Franken des Hochwasserschutzprojekts Engelbergeraa und Zuflüsse (bestehend aus Teilprojekt Engelbergeraa und Teilprojekt Mehlbach; Preisgrundlage Dezember 2014) ein Kantonsbeitrag zu Lasten Kto. 6229.5620.00 von Fr. 1 154 900.– zugesichert.
2. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass der Bund einen Beitrag von 45 Prozent an die Mehrkosten beim Teilprojekt Mehlbach und 65 Prozent an die Kosten des Teilprojekts Engelbergeraa leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amts für Wald und Landschaft für die Projektleitung ist nach Art. 22 der Wasserbauverordnung⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

¹ GDB 101.0

² GDB 740.1

³ GDB 610.1

⁴ GDB 740.11

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin:

Die Ratssekretärin: